

Anleihebedingungen der Inhaber-Schuldverschreibungen der Green City Energy AG

WKN A14KJ1/ ISIN DE000A14KJ19

Jubiläums-Anleihe – Tranche B

Die Anleihebedingungen (Bedingungen der Schuldverschreibungen) lauten wie folgt:

1. **Währung, Nennbetrag, Form und Eigentumsrecht, Definitionen**
 - 1.1 **Währung und Nennbetrag**

Diese auf den Inhaber lautenden, untereinander gleichberechtigten Schuldverschreibungen der Green City Energy AG, München (die »Emittentin«), werden in Euro im Gesamtnennbetrag von anfangs bis zu EUR 4.000.000 begeben und sind eingeteilt in bis zu 4.000 Teil-Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000 (im Folgenden die »Schuldverschreibungen«). Die Mindestzeichnungshöhe beträgt EUR 3.000 (= 3 Stück Schuldverschreibungen).
 - 1.2 **Verbriefung**

Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde (die »Globalurkunde«) ohne Zinsscheine verbrieft und bei der Clearstream Banking AG hinterlegt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Die Lieferung von Einzelurkunden kann nicht verlangt werden.
 - 1.3 **Form, Eigentumsrecht und Übertragung**

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des Clearing-Systems (wie nachstehend definiert) übertragen werden können. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, das Eigentumsrecht desjenigen, der Schuldverschreibungen vorlegt, zu überprüfen.
 - 1.4 **Unterzeichnung der Schuldverschreibungen**

Die Globalurkunde ist namens der Emittentin durch zwei vertretungsberechtigte Personen der Emittentin zu unterschreiben.
- 1.5 **Definitionen**

In diesen Anleihebedingungen bedeutet:

 - »Clearing-System« Clearstream Banking AG, Eschborn, sowie jeder Funktionsnachfolger.
 - »Gläubiger« in Bezug auf die bei einem Clearing-System oder einem sonstigen zentralen Wertpapierverwahrer hinterlegten Schuldverschreibungen der Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den hinterlegten Schuldverschreibungen, und andernfalls der Inhaber einer Schuldverschreibung.
 - »Zahlstelle« die in Ziffer 6 genannte Zahlstelle handelnd durch ihre in Ziffer 6 bezeichnete Geschäftsstelle oder eine gemäß Ziffer 6 ernannte Ersatz- oder weitere Zahlstelle.
2. **Status**

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften ein Vorrang eingeräumt wird.
3. **Verzinsung, Zinslauf, Fälligkeit, Zinsberechnungsmethode**
 - 3.1 **Zinssatz und Fälligkeit**

Jede Schuldverschreibung wird in Höhe ihres Nennbetrags verzinst, und zwar vom 01.09.2015 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) mit jährlich 5,00%, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt worden ist. Die Zinsen sind nachträglich am 30.06. eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt anteilig am 30.06.2016.
 - 3.2 **Zinslauf**

Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag im Sinne der Ziffer 5.1 vorangeht. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen erst mit Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorangeht, spätestens jedoch mit Ablauf des vierzehnten Tages nach der Bekanntmachung durch die Zahlstelle gemäß Ziffer 11, dass ihr die für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt worden sind.
 - 3.3 **Berechnung der Zinsen für gebrochene Zeiträume**

Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

3.4 Zinstagequotient

»**Zinstagequotient**« bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der »**Zinsberechnungszeitraum**«) die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage (365 bzw. 366) in der jeweiligen Zinsperiode.

4. Zahlungen

4.1 Zahlungen auf Kapital

Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen von der Emittentin über die Zahlstelle an das Clearing-System oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger. Zahlungen erfolgen gegen Vorlage der Globalurkunde durch das Clearing-System bei der bezeichneten Geschäftsstelle einer der Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten.

Für Zwecke dieser Anleihebedingungen bezeichnet »**Vereinigte Staaten**« die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U. S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

4.2 Zahlung von Zinsen

Die Zahlung von Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgt von der Emittentin über die Zahlstelle an das Clearing-System oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger. Zahlungen erfolgen gegen Vorlage der Globalurkunde durch das Clearing-System bei der bezeichneten Geschäftsstelle einer der Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten.

4.3 Währung

Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Euro.

4.4 Erfüllung

Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing-System oder dessen Order in der Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Gläubigern befreit.

4.5 Zahltag

Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet »**Zahltag**« einen Tag, der ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) ist, an dem alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder eines entsprechenden Nachfolgesystems betriebsbereit sind, um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten.

4.6 Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen

Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß Ziffer 7.1 anfallenden Beträge einschließen.

4.7 Hinterlegung von Kapital und Zinsen

Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht München Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

5. Rückzahlung

5.1 Rückzahlung bei Endfälligkeit

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am 30.06.2026 (der »**Fälligkeitstag**«) zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung.

5.2 Rückzahlung bei vorzeitiger Kündigung durch die Emittentin

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin gemäß Ziffer 9.4 zahlt die Emittentin den Gläubigern den Nennbetrag der Schuldverschreibungen an dem in der Kündigungserklärung festgelegten Termin zuzüglich bis zu dem festgelegten Termin (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurück. Einen Anspruch auf Zahlung von Vorfälligkeitsentschädigungen oder Strafzahlungen durch die Emittentin haben die Gläubiger in diesem Fall nicht.

6. Zahlstelle**6.1 Ernennung; bezeichnete Geschäftsstellen**

Die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

WGZ BANK AG
Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank
Ludwig-Erhard-Allee 20
40227 Düsseldorf

Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch andere bezeichnete Geschäftsstellen in derselben Stadt zu ersetzen.

6.2 Änderung der Bestellung oder Abberufung

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Zahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird) nur wirksam, sofern die Gläubiger hierüber gemäß Ziffer 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und höchstens 45 Tagen informiert wurden.

6.3 Erfüllungsgehilfe der Emittentin

Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keine Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und steht in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.

7. Steuern**7.1 Einbehalt von Steuern**

Kapital und Zinsen werden von der Emittentin ohne Abzug oder Einbehalt wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art gezahlt, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, wegen solcher Abzüge oder Einbehalte irgendwelche zusätzlichen Beträge zu zahlen.

7.2 Sonstige Verpflichtungen

Soweit die Emittentin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und / oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Gläubiger.

8. Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

9. Kündigung**9.1 Kündigungsrecht**

Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls einer der folgenden Kündigungsgründe vorliegt:

- (a) **Nichtzahlung:** die Emittentin zahlt Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag; oder
- (b) **Verletzung einer sonstigen Verpflichtung:** die Emittentin unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen und diese Unterlassung, falls sie geheilt werden kann, dauert länger als 60 Tage fort, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder

- (c) **Zahlungseinstellung:** die Emittentin gibt ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt oder stellt ihre Zahlungen ein; oder
- (d) **Insolvenz u. ä.:** ein Gericht eröffnet ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin, oder die Emittentin leitet ein solches Verfahren ein oder beantragt ein solches Verfahren, oder die Emittentin bietet eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger an oder trifft eine solche Schuldenregelung; oder
- (e) **Liquidation:** die Emittentin tritt in Liquidation, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft und diese Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist; oder
- (f) **Ungesetzlichkeit:** in der Bundesrepublik Deutschland wird irgendein Gesetz, eine Verordnung oder behördliche Anordnung erlassen oder ergeht, aufgrund derer die Emittentin daran gehindert wird, die von ihr gemäß diesen Bedingungen übernommenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu beachten und zu erfüllen, und diese Lage ist nicht binnen 90 Tagen behoben.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde. Ein Recht zur ordentlichen Kündigung steht den Gläubigern der Schuldverschreibungen nicht zu.

Im Fall der Ziffer 9.1 (b) wird eine Kündigung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in Ziffer 9.1 (a), (c), (d), (e) oder (f) bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Emittentin Kündigungserklärungen von Gläubigern von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 25% der dann ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind.

9.2 Form der Erklärung

Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehender Ziffer 9.1, ist schriftlich gegenüber der Emittentin zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an deren Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in Ziffer 14.4 definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

9.3 Kündigungsrecht der Emittentin bei nachteiliger Rechtsänderung

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen vollständig zu kündigen, wenn aufgrund einer Änderung der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland (oder aufgrund einer Änderung von Verordnungen oder Regeln zur Konkretisierung dieser Gesetze) oder aufgrund einer Änderung der Interpretation solcher Gesetze, Verordnungen oder Regeln durch ein Gesetzgebungsorgan, ein Gericht, eine Behörde oder sonstige öffentliche Stelle die auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen nicht mehr voll als Betriebsausgabe steuerlich abzugsfähig sind und für die Emittentin keine zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung dieser Folge bestehen.

9.4 Benachrichtigung

Das in Ziffer 9.3 genannte Kündigungsrecht der Emittentin ist durch eine Benachrichtigung im Sinne der Ziffer 11 mit einer Frist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen auszuüben. Eine derartige Kündigung ist unwiderruflich. In der Kündigungserklärung ist der Grund für die Kündigung und der festgelegte Termin für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen anzugeben.

10. Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Finanzierungstitel, Ankauf und Entwertung

10.1 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Teil-Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und / oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff Schuldverschreibungen umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

10.2 Begebung weiterer Finanzierungstitel

Die Begebung weiterer Anleihen, die mit den vorliegenden Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (z.B. in Bezug auf Verzinsung, Laufzeit oder Stückelung) verfügen, oder die Begebung von anderen Schuld- und / oder Finanzierungstiteln bleibt der Emittentin unbenommen.

10.3 Ankauf

Die Emittentin ist berechtigt, die vorliegenden Schuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

10.4 Entwertung

Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

11. Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. In allen anderen Fällen erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite www.greencity-energy.de. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt. Soweit sämtliche Gläubiger der Emittentin bekannt sind, können alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen diesen auch unmittelbar mitgeteilt werden.

12. Gläubigerversammlung, gemeinsamer Vertreter**12.1 Gläubigerversammlung**

Gemäß dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG) kann die Emittentin oder der gemeinsame Vertreter eine Gläubigerversammlung einberufen. Bei der Gläubigerversammlung handelt es sich um eine Vertretung der Gläubiger der Schuldverschreibungen gegenüber der Emittentin. Das SchVG in seiner jeweils geltenden Fassung findet für die Gläubigerversammlung Anwendung.

12.2 Gemeinsamer Vertreter

Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters gelten die Vorschriften des SchVG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

13. Änderung der Anleihebedingungen**13.1**

Die Gläubiger können gemäß den Bestimmungen des SchVG durch einen Beschluss mit der in Ziffer 13.2 bestimmten Mehrheit über einen im SchVG zugelassenen Gegenstand einer Änderung der Anleihebedingungen durch die Emittentin zustimmen. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Gläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger dieser Schuldverschreibungen gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung zu.

13.2

Die Gläubiger entscheiden mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird, insbesondere in den Fällen von § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 9 SchVG, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit).

13.3

Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Emittentin findet ausschließlich im Falle des § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG statt.

- 13.4** Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls ein gemeinsamer Vertreter bestellt ist und zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter oder von einer vom Gericht bestimmten Person geleitet.
- 13.5** An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil.
- 13.6** Im Übrigen gelten die Vorschriften des SchVG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

14. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand und gerichtliche Geltendmachung, Teilunwirksamkeit

14.1 Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

14.2 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ist München, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

14.3 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist, soweit gesetzlich zulässig, München. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhandlungskommer oder vernichteter Schuldverschreibungen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.

14.4 Gerichtliche Geltendmachung

Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen, der diese über ein Clearing-System hält, darf in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage schützen oder geltend machen: (i) Er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing-System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing-Systems oder der Verwahrstelle des Clearing-Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre, oder (iii) auf jede andere Weise, die im Land der Geltendmachung prozessual zulässig ist. Im vorstehenden bezeichnet »Depotbank« jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Kreditinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrgeschäft zu betreiben und bei dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing-Systems.

14.5 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechende Regelung gelten.

15. Sprache

Diese Anleihebedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.